

09.12.2020

Inhaltsverzeichnis:

Träger öffentlicher Belange:

	Seite
1. Netze Südwest	3
2. Nachbarschaftsverband Karlsruhe	4
3. Vodafone BW GmbH	4
4. Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 55 Naturschutz, Recht	5
5. AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	6
6. Landkreis Karlsruhe – Landratsamt	6
7. Polizeipräsidium Karlsruhe – SB Verkehr	9
8. Regierungspräsidium Karlsruhe – Ref. 53.1 Gewässer 1. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung	9
9. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	10
10. Netze BW GmbH	17

Öffentlichkeit:

Es sind keine Einwendungen / Anregungen eingegangen.

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.06.2020 – 24.07.2020 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2020 – 24.07.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“, OT Söllingen

Seite 3 von 18

09.12.2020

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH</p> <p>Schreiben vom 22.06.2020</p>	<p>Im Bereich der umliegenden/bestehenden Straßen und Wege sind Gasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger verlegt wurden; über die Leitung beim jetzigen Bahnübergang in der Bahnhofstraße wird der gesamte Ortsbereich westlich der Bahnlinie versorgt.</p> <p>Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse: Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TSN Email: TSN_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de Tel.Nr.: 07243/216-272 Rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</p> <p>Sollten im Zuge dieser Maßnahme Umliegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).</p> <p><u>Baumpflanzungen:</u> Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen zu veranlassen und zu bezahlen sind.</p>	<p><i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die zur Neuregelung des Verkehrs erforderlichen Flächen, öffentliche Grünflächen sowie Flächen mit Pflanzbindungen und für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Alle technischen Details sind später in der Ausführungsplanung zu regeln und bei diesem Verfahren nicht von Relevanz.</i></p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die hier aufgeführten Details sind für den B-Plan nicht von Relevanz und greifen erst auf der Ebene der konkreten Ausführungsplanung bzw. bei der Umsetzung eines Vorhabens.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat keine Ersatzansprüche an Dritte zu erwarten.</p> <p>Bei der Planung der Baumstandorte wurden die vorhandenen Gasleitungen berücksichtigt und weitgehend ein ausreichender Pflanzabstand (>2,50m) eingeplant. An den Stellen, an denen der Mindestabstand unterschritten wird, werden mechanische Schutzmaßnahmen eingebaut.</p>	

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.06.2020 – 24.07.2020 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2020 – 24.07.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“, OT Söllingen

Seite 4 von 18

09.12.2020

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	<p>Nachbarschaftsverband Karlsruhe</p> <p>Schreiben vom 29.06.2020</p>	<p>Sie beabsichtigen mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“ eine Neuregelung des Verkehrs, der umliegenden Grünflächen sowie Flächen mit Pflanzbindung und für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Der aktuelle Flächennutzungsplan 2010 (5. Aktualisierung) des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe stellt im Bereich eine Fläche für die Stadtbahn sowie Bahnanlagen dar. Außerdem werden weitere Teilbereiche als Wohnbaufläche (westlich der Bahntrasse) und Grünfläche (entlang des Kreuzungsbereichs) ausgewiesen. Wir möchten Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass, anders als von Ihnen in 2.3.1 dargelegt, der Flächennutzungsplan keine der vorhandenen Gemeindestraßen als Verkehrsfläche darstellt.</p> <p>Die Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes hat zur Planung jedoch keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Das Kapitel 2.3.1 wird entsprechend umformuliert. Der vorhandene Passus mit den Gemeindestraßen entfällt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
3	<p>Vodafone BW GmbH</p> <p>Schreiben vom 29.06.2020</p>	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung.</p> <p>Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Vodafone BW GmbH erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationsrichtlinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt hat.</p> <p>Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebausträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der Vodafone BW GmbH ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat.</p> <p>Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebausträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben.</p> <p>Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro</p>	<p><i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die zur Neuregelung des Verkehrs erforderlichen Flächen, öffentliche Grünflächen sowie Flächen mit Pflanzbindungen und für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Alle technischen Details sind später in der Ausführungsplanung zu regeln und bei diesem Verfahren nicht von Relevanz.</i></p> <p>Dieser Hinweis wird in den Festsetzungen sowie in der Begründung unter dem Kapitel B Hinweise und Empfehlungen aufgenommen.</p> <p>Ansonsten wie unter Ziffer 1.</p>	

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.06.2020 – 24.07.2020 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2020 – 24.07.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“, OT Söllingen

Seite 5 von 18

09.12.2020

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>berücksichtigt werden.</p> <p>Insofern weist die Vodafone BW GmbH vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück.</p> <p>Unsere kostenlose Vodafone BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) an.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Anlage: Kabelschutzanweisung</p>	Zur Kenntnis genommen.	
4	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 55 Naturschutz, Recht</p> <p>Schreiben vom 03.07.2020</p>	<p>Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Schreiben vom 19.06.2020 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Entwurf der 1. Änderung eines Bebauungsplans zur Stellungnahme übersandt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben.</p> <p>Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- und artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>In der Anlage 1 finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie in Anlage 2 Hinweise zum Verfahren.</p> <p>Bitte wenden Sie sich an Ihre zuständige UNB Karlsruhe.</p>	Die zuständige Untere Naturschutzbehörde Karlsruhe hat keine Einwände gegen das Vorhaben (vgl. Stellungnahme Landratsamt Landkreis Karlsruhe Punkt 6.4).	

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.06.2020 – 24.07.2020 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2020 – 24.07.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“, OT Söllingen

Seite 6 von 18

09.12.2020

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Schreiben vom 23.07.2020	<p>Die AVG hat gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplans keine Einwände. Die Maßnahme steht in direktem Zusammenhang mit der von der AVG und der DB beantragten Planfeststellung für die BÜ-Beseitigungsmaßnahme. In diesem Zusammenhang bitten wir daher folgende Hinweise zu beachten und einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter Punkt 3.1 bzw. 2.3.2 sollte die aufrechterhaltene Gültigkeit bestimmter Bestandteile des ursprünglichen Bebauungsplans genauer herausgestellt werden. - Unter Punkt 4 „Untersuchte Planungsvarianten“ wird mitgeteilt, dass aufgrund örtlicher Zwangspunkte Variantenprüfungen nicht möglich sind. Im Zuge der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans wurden jedoch verschiedene Varianten untersucht (Büro Bechert & Partner), auch und gerade im Zusammenhang mit der Nordumgehung. Insofern ist diese Aussage nicht korrekt. Hier wäre eine Erklärung hilfreich. - Für im Zusammenhang mit der Maßnahme zu beanspruchende Grundstücke der AVG – ob dauerhaft oder vorübergehend – sind entsprechende Miet- bzw. Gestattungsverträge mit der AVG abzuschließen. In diesem Fall bitten wir um Kontaktaufnahme mit der Abteilung Liegenschaften der AVG (Fr. Horcher, Tel. 0721/6107-6770, E-Mail: edith.horcher@avg.karlsruhe.de) - Durch die Gemeinde Pfinztal ist zu prüfen, ob die nordwestlich gelegenen „Ersatzhabitate Reptilien“ nicht innerhalb des Geltungsbereiches liegen müssten, insofern also der Geltungsbereich des P-Plans erweitert werden müsste. 	<p>Die von der Veränderung des B-Planes nicht betroffenen Bereiche mit verbleibender Rechtsgültigkeit werden in den beiden genannten Kapiteln näher erläutert.</p> <p>Der Text wird dahingehend geändert, dass auf die Varianten des ursprünglichen B-Plans verwiesen wird und die vorliegende Vorzugsvariante zur Umsetzung über einen Bebauungsplan erfolgen soll.</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse der erforderlichen Grundstücke wurden bereits im Vorfeld des Verfahrens geprüft und vertraglich mit den Besitzern entsprechende entsprechende Verträge abgeschlossen. Es handelt sich überwiegend um „Private“.</p> <p>Die beiden im B-Plan dargestellten Reptilienhabitate mit roter Umrahmung stellen einen 2. separaten Teilbereich des B-Plans dar (vgl. Punkt 8 der Planzeichen-Legende) und gehören somit zum Geltungsbereich des B-Plans. Die beiden anderen Reptilienhabitate sind Teil des Planfeststellungsverfahrens. FRAGE: Wo sollen die im BPlan sein? Ich finde die auf dem Plan nicht.</p>	
6.	Landkreis Karlsruhe Landratsamt Schreiben vom 23.07.2020	Als Träger öffentlicher Belange gibt das Landratsamt Karlsruhe folgende Stellungnahme ab:		
6.1		Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Sachgebiete Wasserrecht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser - Immissionsschutz und Industrieabwasser/AwSV		

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.06.2020 – 24.07.2020 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2020 – 24.07.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“, OT Söllingen

Seite 7 von 18

09.12.2020

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.1.1		<p><u>Wasserrecht</u></p> <p>Unter Beachtung der Stellungnahmen unter „Oberirdische Gewässer“ und „Grundwasser“ keine Bedenken.</p>	Entfällt	
6.1.2		<p><u>Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Hinweise: Das Vorhaben grenzt unmittelbar an die Pfinz an, die in diesem Abschnitt ein Gewässer erster Ordnung ist. Für ggf. erforderliche Maßnahmen zur Ufersicherung der Pfinz sind zuvor separate Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Festsetzungen in Bauleitplanungen ersetzen nicht die wasserrechtlichen Genehmigungen.</p> <p>Das Vorhaben liegt teilweise im Gewässerrandstreifen der Pfinz. In den Gewässerrandstreifen ist nach § 29 Wassergesetz die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen verboten. Über Befreiungen entscheidet die Gemeinde Pfinztal im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Karlsruhe.</p> <p><i>Interne Hinweise:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wir empfehlen, den Landesbetrieb Gewässer zu beteiligen.</i> • <i>Kein Überschwemmungsgebiet, kein Hochwasser-Risikogebiet.</i> 	<p>Im Rahmen der Projektrealisierung sind keine Gewässereingriffe vorgesehen.</p> <p>Der vorliegende B-Plan sieht keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Bereich des Gewässerrandstreifens der Pfinz vor. In dem Gewässerrandstreifen sind lediglich standortgerechte Gehölzpflanzungen zur Aufwertung und Stabilisierung des Pfinzufers als naturschutzfachliche und gestalterische Maßnahme vorgesehen.</p>	
6.1.3		<p><u>Grundwasser/Wasserversorgung</u></p> <p>In unmittelbarem Bereich des Vorhabens befindet sich auf dem Flurstück 377/23 nach unserer Datenlage ein Brunnen. Es ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen, ob dieser Brunnen noch in Betrieb ist bzw. ob er zurückgebaut wird. Bei der Stilllegung des Brunnens sind sämtliche Brunneneinrichtungen zu beseitigen und das Bohrloch mit einwandfreiem Material zu verfüllen. Für die Abdichtung der obersten 2 m ist geeignetes Dichtungsmaterial zu verwenden. Diese Maßnahme ist vorher der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Die Berücksichtigung der Grundwasserverhältnisse ist Planungsaufgabe des Architekten. Anfragen zu Grundwasserständen können kostenpflichtig schriftlich, per e-Mail oder per Fax an das Regierungspräsidium Karlsruhe gerichtet werden: Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5, Referat 53.2, Landesbetrieb Gewässer, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg, Tel.-Nr. 06221/1375-228, e-Mail: stefan.wild@rpk.bwl.de.</p> <p>Für eine eventuell erforderliche Grundwasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.</p>	<p>Nach Auskunft der Gemeinde handelt es sich um einen Grundwasserpegel; dieser wurde für die Beobachtung des Grundwassers an der geplanten Unterführung eingerichtet. Beim Bau der Unterführung entfällt dieser und sollte entsprechend den gemachten Vorgaben entfernt werden. Die Vorgaben der Wasserbehörde werden als Hinweise und Empfehlungen in die Festsetzungen sowie in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Auch die genauen Grundwasserverhältnisse sind erst bei der Ausführungsplanung von Bedeutung und sind in der Phase dann entsprechend abzufragen. In der Bauleitplanung werden diese Daten nicht benötigt. Dieser Hinweis wird in den Festsetzungen sowie in der Begründung unter dem Kapitel B Hinweise und Empfehlungen aufgenommen.</p> <p>Auch die Thematik der Grundwasserhaltung ist Sache der Ausführungsplanung und findet im Bauleitplanverfahren keine Berücksichtigung. Dieser Hinweis wird in den Festsetzungen sowie in der Begründung unter dem Kapitel B Hin-</p>	

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.06.2020 – 24.07.2020 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2020 – 24.07.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“, OT Söllingen

Seite 8 von 18

09.12.2020

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.1.4		<p><u>Immissionsschutz</u> Unter Ziffer 5.4 "Immissionsschutz" der Begründung wird ausgeführt, dass die schalltechnische Untersuchung des Büro Modus Consult vom Dezember 2017 die Ergebnisse des Gutachtens des Büros Dr. Bechert aus dem Jahre 2005, welches im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt wurde, bestätigt. Die beiden vorgenannten Gutachten sind in den Unterlagen nicht enthalten. Um prüfen zu können, ob der Verkehrslärm ausreichend im Gutachten betrachtet wurde oder ob ggfs. eine zusätzliche Verkehrslärmprognose sinnvoll wäre bitten wir um Vorlage der schalltechnischen Untersuchung des Büro Modus Consult vom Dezember 2017.</p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme vom 21.09.2020 nach Abstimmung mit der Fachtechnik des LRA Karlsruhe:</u> Die Verkehrslärmproblematik ist im Rahmen des vorliegenden Gutachtens einer näheren Betrachtung unterzogen worden und beinhaltet sowohl den Schienen- als auch den Straßenverkehr. Nach dieser Betrachtung wird die Thematik aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ausreichend berücksichtigt. Die UIB hat aber das Gutachten diesbezüglich nicht inhaltlich/fachtechnisch beurteilt. Wir empfehlen die Ausführungen der Untersuchung hinsichtlich aktiver (Unterschottermatte) und passiver Schallschutzmaßnahmen bei der Planung zu berücksichtigen (siehe S. 23 ff.).</p>	<p>weise und Empfehlungen aufgenommen.</p> <p>Das Gutachten des Büros Modus Consult (2017) wird der Behörde zeitnah zugesendet. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in der Begründung nochmal in Kurzform dargestellt. (Siehe auch unten)</p> <p>Diese Empfehlung wird in den Festsetzungen sowie in der Begründung unter dem Kapitel B Hinweise und Empfehlungen aufgenommen.</p>	
6.2		<p>Stellungnahme Baurechtsamt</p>		
6.2.1		<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>1.1 Art der Vorgabe Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Keine Tangierung der Grundzüge der Planung.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage § 8 Abs. 2 BauGB, § 13 BauGB</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung Entfällt</p>	Entfällt	
6.2.2		<p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes</p> <p>Entfällt.</p>	Entfällt	
6.2.3		<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Zu den Rechtsgrundlagen: Von BauGB und BauNVO gab es Neufassungen:</p>	Die Rechtsgrundlagen in der Begründung werden entspre-	

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.06.2020 – 24.07.2020 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2020 – 24.07.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“, OT Söllingen

Seite 9 von 18

09.12.2020

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786). 	chend den neben aufgeführten Neuerungen aktualisiert.	
6.2.4		Das Satzungsblatt fehlt.	Das Satzungsblatt wird in der Satzungsfassung der Planzeichenverordnung beigelegt.	
6.3		Das Straßenverkehrsamt äußert keine Bedenken, sofern Sichtdreiecke und die erforderlichen Geh- und Radwegbreiten eingehalten werden.	Die Straßenplanung befindet sich derzeit (Anfang Dezember) in einem Sicherheitsaudit-Verfahren. Erkenntnisse von dort fließen in die Ausführungsplanung mit ein.	
6.4		Das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz- Naturschutz hat keine Bedenken gegen die Planung. Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme wird befürwortet.	Entfällt	
6.5		Das Amt für Straßen und der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.	Entfällt	
7.	Polizeipräsidium Karlsruhe – SB Verkehr Schreiben vom 16.06.2020	<p>Ausweislich zur Planzeichnung zum BPL „Alter Bahnhof Söllingen“ verläuft die Rampe der Bahnhofstraße an der Südseite der Unterführung in östlicher Richtung parallel zur Reetzstraße, so dass an der unmittelbar nach der Rampe folgenden Einmündung Bahnhofstraße/Reetzstraße für den aus der Reetzstraße ausfahrenden Verkehr die Sichtfelder nach links auf den bevorrechtigten Verkehr deutlich eingeschränkt sein dürften. Es wird angeregt dieses Problemfeld zur Vermeidung einer zukünftigen Unfallhäufungsstelle in den weiteren Planungen zu prüfen und zu berücksichtigen.</p> <p>Die Planungen sehen im Verlauf der Unterführung nach Fahrtrichtung getrennte Radwege vor. Dadurch wird für den Fahrradverkehr die Verkehrssicherheit auf diesem Streckenabschnitt deutlich erhöht, was ausdrücklich zu begrüßen ist.</p> <p>In den weiteren Planungen sollte jedoch die schlüssige Anbindung und Fortführung dieser Radverkehrsanlagen an das bestehende Straßennetz mit einbezogen werden damit sich im weiteren Streckenverlauf keine gefährlichen Verkehrssituationen durch ungeordnete Fahrbahnquerungen oder Einschleusungen auf die Fahrbahn ergeben.</p>	<p>Die Straßenplanung befindet sich derzeit (Anfang Dezember) in einem Sicherheitsaudit-Verfahren. Erkenntnisse von dort fließen in die Ausführungsplanung mit ein.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planung (Entwurf und Ausführung) wird dieser Punkt abgearbeitet. Es wird auch erwartet, dass das Sicherheitsauditverfahren ggfls. Ergänzungen (marginärer Art) mit sich bringen kann.</p>	
8.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Ref. 53.1 – Gewässer 1. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung Schreiben vom 20.09.2017	<p>das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans „Obere Au“ bestehen unter Beachtung der im Folgenden genannten Bestimmungen und Hinweise seitens des Landesbetrieb Gewässers keine Einwände:</p> <p>1.) Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Gewässerrandstreifens sind zu beachten (s.a. WHG §38, WG §29, BauGB §30 bis 34).</p>	<p>Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um den B-Plan „Alter Bahnhof Söllingen“, 1. Änderung.</p> <p>Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Gewässerrandstreifens werden beachtet.</p>	

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.06.2020 – 24.07.2020 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2020 – 24.07.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“, OT Söllingen

Seite 10 von 18

09.12.2020

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		2.) Im Uferbereich der Pfinz also mindestens im Bereich des Gewässerrandstreifens dürfen nur standorttypische Gehölze (z.B. Weiden) gepflanzt werden.	Die zu erstellenden Bauwerke haben einen Mindestabstand von 15 m zur Pfinz. Lediglich der neue Gehweg reicht an die Böschungsschulter des Gewässers in geringem Umfang heran. Aber dort ist bereits ein Gehweg.	
9.	<p>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</p> <p>Schreiben vom 24.07.2020</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans.</p> <p>Gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen noch grundsätzliche Bedenken, weshalb eine Zustimmung nur unter Vorbehalt gegeben werden kann.</p> <p>Eine Zustimmung zum o.g. B-Plan (u.a. Neubau EÜ, Neubau PU, Beseitigung des Bahnübergangs bei Bahn-km 7,5, Herstellung eines Trogbauwerks unter der Bahntrasse, Änderungen und Neubau der Eisenbahnanlagen durch die AVG, Verlegung von Leitungen Dritter;) kann nur bedingt erfolgen, da die Planung für die Bahnübergangsbeseitigung bisher nur teilweise mit der DB Netz AG abgestimmt wurde.</p> <p>Die Entwurfsplanung wurde von der DB Netz AG noch nicht auf ihre Belange geprüft und freigegeben.</p> <p>Die Zustimmung zum B-Plan ist deshalb vorbehaltlich der Prüfung der Entwurfsplanung zu sehen. Bitte wenden Sie sich zu Abstimmungszwecken an die im Projekt bekannten Ansprechpartner der DB Netz AG,</p> <p>Hr. Reiner Oepen, I.NP-SW-M-K(3), Schwarzwaldstr. 36, 76137 Karlsruhe, Tel. 0721-938-6593, Reiner.Oepen@deutschebahn.com</p> <p>und</p> <p>Frau Angela Dänner, I.NP-SW-D-KAR(P), Mittelbruchstr. 4, 76137 Karlsruhe, Tel. 0721-938-4106, Angela.Daenner@deutschebahn.com</p> <p>Für die Ausbaumaßnahme im Bereich des Bahnüberganges und damit im Zusammenhang stehende vertragliche Regelungen (für die Verlegungen der Leitungen Dritter, temporäre Hilfsbrücken) sowie Planungsabstimmungen (u.a. Baudurchführungsvereinbarung, Betra) verweisen wir auf die o.g. bekannten Ansprechpartner der DB Netz AG.</p> <p>Für die weitere Planung bitten wir folgende Hinweise und Vorgaben zu berücksichtigen:</p>	<p>Der Vorbehalt ist ausgeräumt.</p> <p>Antragsteller des Planfeststellungsverfahrens sind DB Netze und AVG. Nachdem das Verfahren jetzt läuft, kann daraus abgeleitet werden, dass dieser Punkt erfüllt ist.</p> <p>Die Planung ist zwischenzeitlich abgestimmt.</p> <p>Siehe wie vor. Die ganzen Pläne sind mit DB Netz AG (in persona Herr Oepen und Frau Dänner) abgestimmt.</p> <p>Erledigt.</p>	

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.06.2020 – 24.07.2020 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2020 – 24.07.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“, OT Söllingen

09.12.2020

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2017 dürfte die gültigen Prognosezahlen 2030 noch nicht berücksichtigen. Sie ist somit veraltet.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Zur Information weisen wir darauf hin, dass zur Erlangung des Planungsrechts für die Änderung der Eisenbahnanlagen ergänzende Rechtsverfahren nach § 18 AEG durchgeführt werden müssen. Ohne Zustimmung des EBA darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden. Hier die Anschrift: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe, Südenstr. 44, 76135 Karlsruhe.</p> <p>Die Maßnahme erfolgt u.a. im Bahnübergangsbereich des im Moment noch aktiv betriebenen BÜ, km 7,5.</p> <p>Bei geplanten Bebauungen, Bepflanzungsmaßnahmen und Umgestaltungen von Straßen muss, solange der Bahnübergang noch im Betrieb ist, die uneingeschränkte Sicht der Verkehrsteilnehmer aus mindestens – 50 m – Entfernung auf die Sicherungsanlagen des Bahnübergangs (Andreaskreuze etc.) erhalten bleiben.</p> <p>Im Hinblick auf das geplante Eidechsenhabitat auf DB-Gelände: Im Untersuchungsgebiet konnten keine Reptilien nachgewiesen werden, weswegen bahnseitig auch kein Eidechsenhabitat als Ersatzmaßnahme festgelegt wurde.</p> <p>Eine Zustimmung seitens der DB AG zu dauerhaften Habitatstrukturen für Eidechsen als Ausgleichsmaßnahme auf DB-eigenen Flächen (s. S. 19 Begründung) kann nicht erteilt werden, auch nicht zu einer temporären Ansiedlung.</p> <p>Für die auf DB-Flst.377 seitens der Stadt festgelegte Maßnahme</p>	<p>Neuere Schallprognosen sind den Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren beigelegt. Daraus sich ergebende Schallschutzmaßnahmen werden im Planfeststellungsverfahren festgesetzt. Die nachfolgenden Hinweise werden in die Festsetzungen sowie in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden in die Festsetzungen sowie in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden in die Festsetzungen sowie in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden in die Festsetzungen sowie in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden in die Festsetzungen sowie in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden in die Festsetzungen sowie in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Verwechslung von Seiten</p>	

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.06.2020 – 24.07.2020 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2020 – 24.07.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“, OT Söllingen

Seite 12 von 18

09.12.2020

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>„011_CEF_Anbringen von Nistgelegenheiten für Fledermäuse“ im Bereich der Brücke ist eine Abstimmung mit der DB Netz AG (s. Ansprechpartner) erforderlich.</p> <p>Sonstige auf diesen beiden Flurstücken stattfindenden Maßnahmen beschränken sich auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.</p> <p>Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung vorzulegen (Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130). Erdarbeiten innerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem EBA ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs-/ Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche und kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 – 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernsternungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG Regionalbereich Südwest Mittelbruchstr. 4 76137 Karlsruhe einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius (Baustelleneinrichtungsplan) vorzulegen.</p> <p>Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 4,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw.</p>	<p>der Bahn. Diese Maßnahme existiert weder in den Unterlagen des B-Plans noch in den Unterlagen für die Planfeststellung.</p> <p>Die Baudurchführung wird stets in enger Abstimmung mit der DB-Netz AG erfolgen. Sie ist ja Vertragspartner der Gemeinde (Kreuzungsvereinbarungen 11er und 13er Maßnahmen nach EKrG).</p>	

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.06.2020 – 24.07.2020 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2020 – 24.07.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“, OT Söllingen

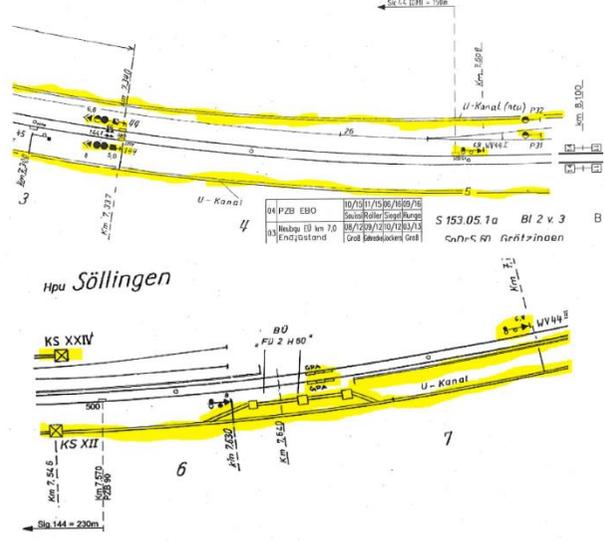
09.12.2020

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>aufgestellt, so sind diese bahnzuerden. Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird.</p> <p>Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p> <p>Zu beantragen bei: DB Netz AG, Regionalbereich Südwest I.NP-SW-D-KAR (IO) Herr Lars Kopka Mittelbruchstr. 4 76137 Karlsruhe</p> <p>Wenn Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleise oder Oberleitungsanlagen, einschließlich des Luftraumes, durchgeführt werden müssen, hat der Bauherr mindestens 6 Wochen vor Baubeginn eine schriftliche Betriebs- und Bauanweisung (Betra) bei der bauüberwachenden Stelle der DB Netz AG zu beantragen (DB Ril 406.1201 Abschnitt 1 Absatz 2). Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Durch die Ausführung der vorgenannten Baumaßnahmen werden vorhandene Anlagen der DB Netz AG (Oberleitungsanlagen, Speiseleitungen, Gleisanlagen usw.) tangiert. Zur Sicherung der Bahnanlagen muss ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden. Diese Unterlagen werden Bestandteil des Baudurchführungsvertrages.</p> <p>Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p> <p>Die benachbarten Streckengleise sind mit Oberleitung überspannt. Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den Spannung führenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten.</p> <p>Der Mindestabstand von 3,00 m zu Spannung führenden Teilen darf während der Bauausführung nicht unterschritten werden.</p> <p>Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu Spannung führenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121*VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten.</p> <p>Baumaschinen, die im 4 m – Bereich der Oberleitung arbeiten oder in diesen hineinreichen können, sind mit einer Bahnerdung zu versehen.</p>		

09.12.2020

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Bei der Neubegrünung sind ausreichende Abstände zur Oberleitungsanlage einzuhalten.</p> <p>Der angefragte Bereich enthält erdverlegte Streckenfernmeldekanäle der DB Netz AG und Kabeltrassen der DB Netz AG.</p> <p>Es ist ein Grenzabstand von > 2,5 m zur Kabeltrasse zu gewährleisten.</p> <p>Fernmeldekabel der DB Netz dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein.</p>  <p>Um Kabelbeschädigungen zu vermeiden, ist bereits in der Grundlagenermittlung/Vorplanung der Baumaßnahme eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik notwendig. Die Forderungen des Kabelmerckblattes der DBAG sind einzuhalten.</p> <p>Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 10 Arbeitstage vorher und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. 2020017460 bzw. der Bahnstrecken-Nummer 4200 und der Bahn-Kilometrierung 7,46 – 7,7 r.u.l.d.B.) den Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mit:</p> <p>DB Kommunikationstechnik Netzadministration Lammstr. 19 76133 Karlsruhe E-Mail: DB.KT.Dokumentationsservice-Muenchen@deutschebahn.com</p> <p>Darüber hinaus liegen im Bereich des geplanten Bauvorhabens mehrere in Betrieb befindliche Kabeltrassen in Kabelkanälen sowie Signale der Leit- und Sicherungstechnik (LST), die unbedingt geschützt werden müssen.</p> <p>Es ist erforderlich, dass von den ausführenden Unternehmen versichert wird, dass die Kabelkanäle sowie die darin befindlichen Kabel und Signale unversehrt bleiben.</p>		

09.12.2020

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		 <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.</p> <p>Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.</p> <p>Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.</p>		

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.06.2020 – 24.07.2020 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2020 – 24.07.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“, OT Söllingen

09.12.2020

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Baustelle ist im Abstand von mindestens 3,00 m zur nächsten Gleisachse mit einem geerdeten Bauzaun zu sichern. Dieser Bauzaun ist gegen Windlast zu verankern. Die Erstellung des Zaunes darf nur unter der Aufsicht von Sicherungsposten erfolgen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 /938-5509, zrwd@deutschebahn.com</p> <p>Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.</p> <p>Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstücks-</p>		

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.06.2020 – 24.07.2020 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2020 – 24.07.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“, OT Söllingen

09.12.2020

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>eigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern jederzeit ein Abstand von 2,50 m eingehalten werden muss.</p> <p>Die Stellungnahme der AVG (Albtal-Verkehrsgesellschaft) wurde Ihnen separat mit Schreiben vom 23.07.2020 zugesandt.</p> <p>Wir bitten um Übernahme der vorgenannten Punkte in die textlichen Festsetzungen sowie um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens.</p>		
10	<p>Netze BW GmbH</p> <p>Mail vom 28.07.2020</p>	<p>Die uns mit Ihrem Schreiben vom 23. Juni 2020 zugesandten Unterlagen haben wir auf unsere Versorgungsbelange hin durchgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegen die Änderung des Bebauungsplans erheben wir grundsätzlich keine Einwände. - Das Plangebiet ist bereits mit elektrischer Energie versorgt. - Es werden wahrscheinlich Kabelumlegungen der Nieder- und Mittelspannung erforderlich werden. Diese Kabel müssen in den Gehwegbereich umgelegt werden. - Um die erforderlichen Planungen rechtzeitig durchführen zu können, bitten wir Sie, uns den Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen. - Bitte beziehen Sie uns in die weiteren Planungen rechtzeitig mit ein um alles Erforderliche abzusprechen, den zuständigen Sachbearbeiter für die Projektierung erreichen Sie wie folgt, H. Ruf unter der Rufnummer 07243 / 180-372. Sobald unsere Projektierung hierzu abgeschlossen ist, werden wir Sie kontaktieren. <p>anbei der Bestands-Planauszug.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. 	<p><i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die zur Neuregelung des Verkehrs erforderlichen Flächen, öffentliche Grünflächen sowie Flächen mit Pflanzbindungen und für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Alle technischen Details sind später in der Ausführungsplanung zu regeln und bei dem vorliegenden B-Planverfahren nicht von Relevanz.</i></p> <p>Der Hinweis wird in die Festsetzungen und Begründung aufgenommen. (Frage von Herrn Knobloch: Wieso? / Anmerkung Vladislav: Ist unschädlich, oder?)</p> <p>(Frage von Herrn Knobloch: Wieso? / Anmerkung Vladislav: Ist unschädlich, oder?)</p>	

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.06.2020 – 24.07.2020 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2020 – 24.07.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“, OT Söllingen

Seite 18 von 18

09.12.2020

Nr.	Öffentlichkeit	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-386 Fax.(07941)932-366 NSG-Baden-Franken-leitungsauskunft@netze-bw.de</p> <p>Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und Beteiligung an diesem Planungsverfahren</p>		